

Hausordnung für die Nutzung der Räume der Ev. Johannesgemeinde Halle

1. Das Gemeindehaus genießt als Institution der evangelischen Kirche besonderen Schutz.
2. Mit Nutzungsbeginn findet der juristische Gefahrenübergang statt, d.h. dass das Risiko für Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung beim Nutzer liegt.
3. Im Haus und im Vorgarten herrscht absolutes Rauchverbot. Offenes Feuer oder Licht sind nicht erlaubt. An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
4. Sämtlicher anfallender Müll sowie Leergut und Wertstoffe müssen von den Nutzern mitgenommen werden. Angebrauchte oder verderbliche Lebensmittel dürfen nicht zurückgelassen werden. Mitgebrachte Gegenstände, die z.B. für die Veranstaltung einer Gruppe benötigt werden, sind am Ende wieder mitzunehmen und dürfen nicht in den Räumen des Gemeindehauses zwischengelagert werden.
5. Geschirr, Gläser, Besteck und Töpfe stehen zur Benutzung zur Verfügung und sind nach ihrer Benutzung und Reinigung wieder in die entsprechenden Regale bzw. Schubfächer zurückzustellen/-legen. Trockentücher zum Abtrocknen des Geschirrs stehen zur Verfügung. Die Spülmaschine kann benutzt werden und ist nach dem Spülvorgang wieder auszuräumen und zu säubern. Geschirrspülmittel (Hand und Maschine) ist vorhanden. Tischdecken, Servietten etc. sowie Filterpapier für die Kaffeemaschinen und alle benötigten Lebensmittel sind vom Nutzer mitzubringen. Nach Benutzung der Küche ist diese besenrein zu hinterlassen, die Oberflächen und Arbeitsflächen sind gründlich zu reinigen. Ebenfalls sind die Regale und Schränke in Ordnung zu halten.
6. Der Versicherungsschutz entbindet den Nutzer nicht von der ihm obliegenden Sicherungspflicht bzw. Schadenminderungspflicht bezüglich des Nutzungsobjektes (Schließen der Türen und Fenster, Ausschalten des Lichtes).
7. Wenn die Strom- oder Wasserversorgung oder die Entwässerung durch einen nicht von der Gemeinde zu vertretenden Umstand unterbrochen wird oder wenn sonstige Katastrophen eintreten, hat der Nutzer weder ein Mietminderungsrecht noch sonstige Ersatzansprüche.
8. Bitte die genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in mindestens ebenso gutem Zustand wie vorgefunden verlassen. Nachfolgende Gruppen und Nutzer werden es danken. D.h. die Räumlichkeiten müssen aufgeräumt und besenrein, genutzte Einrichtungsgegenstände gereinigt und Zugangswege geräumt zurückgegeben werden. Entstandene Schäden sind umgehend dem Gemeindebüro zu melden. Eventuell erforderliche Ersatzanschaffungen, Reparaturen oder Handwerkereinsätze werden gesondert in Rechnung gestellt. Fehlende oder beschädigte Stücke werden gemäß Wiederbeschaffungswert berechnet. Die Kautions wird bis zur Begleichung von Schadensersatzforderungen einbehalten und gegebenenfalls verrechnet.

(A) Benutzung der Räume und Küchen

- Eine pflegliche Behandlung des Gemeindehauses, aller Räume, Einrichtungen und Außenanlagen des Gebäudes ist Bedingung zur Benutzung des Hauses. Die einzelnen Benutzer/-innen sind dafür verantwortlich.

- Wände, Decken und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, Kleband oder ähnliches beschädigt werden. Das Aufhängen von Plakaten sowie das Verteilen irgendwelcher Schriften und Werbematerialien sind vom Gemeindebüro zu genehmigen. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Anschlagbrettern, Schriftständer) aufgehängt bzw. ausgelegt werden.
- Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses, insbesondere Stühle und Tische, dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.
- Übernachtungen im Gemeindehaus sind vom Kirchenvorstand zu genehmigen.
- Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- Instrumente und technische Geräte dürfen nur nach Absprache und Einführung durch den Vermieter genutzt werden.

Nach der Benutzung eines Raumes ist auf Folgendes zu achten:

Die Heizkörper für den jeweils zu benützenden Raum werden von den Benutzern nach Ende der Benutzung wieder auf „1“ zurückgestellt. Die Räume sind zu lüften, Tische und Stühle sind in der für den Raum vorgesehenen Aufstellung anzuordnen. Zusätzliche Tische und Stühle aus dem Stuhllager müssen nach Gebrauch wieder zurückgestellt werden. Der jeweilige Verantwortliche achtet sorgfältig darauf, dass nach dem Ende der Benutzung die Türen und Fenster richtig geschlossen, sowie sämtliche Lichter gelöscht sind. Benutzte Räume sind besenrein zu hinterlassen und die Außentüren abzuschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass niemand im Haus eingeschlossen wird.

(B) Ordnung im Außenbezirk

Jeder Besucher hat auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Bei parallel laufenden Veranstaltungen ist besondere Rücksichtnahme erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass Gottesdienste durch laufende Veranstaltungen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

(C) Veranstaltungsende

Das Ende sämtlicher Veranstaltungen ist im Martin-Luther-Saal auf 24.00 Uhr, in allen anderen Räumen auf 22.00 Uhr festgesetzt. Zu dieser Zeit ist das Haus zu verlassen. Das Gemeindehaus liegt in einem Wohngebiet und ist selbst auch ein Mietshaus; deshalb ist darauf zu achten, dass die An- und Bewohner nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft sind die Fenster und Außentüren ab 22.00 Uhr zu schließen und Veranstaltungen im Freien zu beenden. Musik und Unterhaltung sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

(D) Schlüsselvergabe

Die gegen Unterschrift an Einzelpersonen überlassenen Schlüssel für das evangelische Gemeindehaus und dessen Räumlichkeiten sind sorgfältig zu verwahren und dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Gemeindebüro weitergegeben werden. Bei Schlüsselverlust wird die Schließanlage auf Kosten des Schlüsselinhabers ausgetauscht.